

Anlage 5 zur Beschlussvorlage

Entgeltordnung (Miet- und Nebenkostentarife) für die Nutzung multifunktionaler Räume in den sozialkulturellen Zentren der Stadt Köln
--

Bürgerhaus Kalk Kalk-Mülheimer Str. 58 51103 Köln
--

I. Großer Saal (incl. Foyer)	2002	ab 2014
1. Miete pro Stunde (einschl. Auf- und Abbauzeit)	55,00 €	75,00 €
2. Nutzung der Ton- und Lichtanlage Bedienung nur durch Beauftragte des Bürgerhauses		
Nutzungspauschale Lichtanlage	Pauschal 150,00 €	150,00 €
Nutzungspauschale Tonanlage	Paket 1 50,00 €	70,00 €
	Paket 2 100,00 €	120,00 €
	Paket 3 150,00 €	170,00 €
3. Kautions	500,00 €	500,00 €
4. Reinigungspauschale		
	Ohne Speisen 55,00 €	75,00 €
	Mit Speisen 100,00 €	120,00 €
5. Zusatzkosten (nichtstädtisch – gilt optional für alle anderen Räume)		
• Sachkundige Aufsichtsperson	pro Stunde 13,00 €	15,00 €
• Technikerstunde Licht	26,00 €	30,00 €
• Technikerstunde Ton	26,00 €	30,00 €
• Auf- Abbautätigkeiten	13,00 €	13,00 €

II. Foyer (erst seit 2009 vom Großen Saal losgelöst in der Vermietung)	
1. Miete pro Stunde	30,00 €
2. Nutzung der Ton- und Lichtanlage	
Nutzungspauschale Lichtanlage	50,00 €
Nutzungspauschale Tonanlage	50,00 €
3. Kautions	250,00 €
4. Reinigungspauschale	75,00 €

II. Keller

1. Miete pro Stunde	20,00 €	30,00 €
2. Nutzung der Ton- und Lichtanlage		
Nutzungspauschale Lichtanlage	50,00 €	50,00 €
Nutzungspauschale Tonanlage	50,00 €	50,00 €
3. Kautions	250,00 €	250,00 €
4. Reinigungspauschale	55,00 €	75,00 €

III. Kleiner Saal / Tagungsraum I / Kinderhaus

1. Miete pro Stunde (incl. Küchen- und Geschirrnutzung)	15,00 €	20,00 €
2. Kautions		250,00 €

IV. Tagungsraum II

Miete pro Stunde	10,00 €	15,00 €
-------------------------	---------	----------------

V. Tagungsraum III (erst seit 2012 in der Vermietung)

Miete pro Stunde		15,00 €
-------------------------	--	----------------

Grundsätzliches:

1. Bei mehrstündiger und/ oder regelmäßiger Nutzung können Pauschalen vereinbart werden.
2. Bei Veranstaltungen mit zahlendem Publikum können anstelle der Miete und der Nutzungsgebühr Verträge auf Basis prozentualer Eintrittsgeld-Teilung vereinbart werden. In Einzelfällen ist eine Staffelung der Einnahmeteilung je nach Anzahl der zahlenden Besucher möglich.
3. Bei Veranstaltungen, die gewerbliche oder sonstige Erwerbszwecke verfolgen, werden auf den Einzelfall abgestimmte Mietkonditionen vereinbart.
4. Die Zahlung für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen von nichtstädtischen Ton- und Lichttechnikern, sachkundigen Aufsichtspersonen und Wachdiensten erfolgt in der Regel direkt zwischen Mietern und Dienstleistern.
5. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.
6. Im Einzelfall kann das Entgelt entsprechend dem Rahmenkonzept und der Intention des Mieters/der Mieterin durch die Leitung des Bürgerhauses/Bürgerzentrums erlassen bzw. ermäßigt werden.